Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1844
19. 02. 88

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

A. Problem

Seit dem Frühjahr 1985 liegt eine EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EWG) vor, die bis Juli 1988 in nationales Recht umgesetzt werden muß. Erklärtes Ziel einer UVP ist es, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. Die EG-Richtlinie selbst ist sehr weit formuliert und erlaubt bei ihrer Umsetzung jedem EG-Land im Alleingang über die in der Richtlinie formulierten Mindestinhalte hinauszugehen.

B. Lösung

Damit die UVP zu einem zentralen Instrument vorsorgender Umweltpolitik wird, sollte die Umsetzung der EG-Richtlinie durch ein eigenständiges, umfassendes UVP-Gesetz erfolgen. Diese Vorgehensweise wird auch vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in einer Stellungnahme zur Umsetzung der EG-Richtlinie vom November 1987 empfohlen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit einem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden erhebliche Kosten verbunden sein, die nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht abzuschätzen sind. Durch ein Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden jedoch rechtzeitig Umweltzerstörungen verhindert und somit mittel- und langfristig volkswirtschaftlich Kosten eingespart.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Entscheidungen über umwelterhebliche Tätigkeiten sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen. Das Ergebnis ist in einer schriftlichen Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) niederzulegen.

§ 2

Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Behörden des Bundes und für die Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn diese Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen. Soweit eine UVP nicht durch Landesgesetz eingeführt ist, gelten die Vorschriften auch für Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn diese Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Entscheidungen über umwelterhebliche Tätigkeiten, die nach Maßgabe von Umweltschutzvorschriften, Bau- und Planungsvorschriften sowie haushaltsrechtlichen Vorschriften und für Maßnahmen zur Vorbereitung der genannten Vorschriften durch die Bundesregierung getroffen werden. Entscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. raumbezogene Pläne und Programme, Fachpläne, Finanzierungspläne, Subventionsprogramme, Forschungsprogramme,
2. Planfeststellungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen.

(3) Umweltschutzvorschriften, Bau- und Planungsvorschriften und haushaltsrechtliche Vorschriften im Sinne von Absatz 2 sind die in der Anlage I zu diesem Gesetz aufgeführten Bundesgesetze sowie die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen und die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Entscheidungen über umwelterhebliche Tätigkeiten, die im Rahmen der nationalen Verteidigung getroffen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Tätigkeit ist umwelterheblich, wenn sie geeignet ist, schädliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen.

(2) Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Entscheidung zuständige Behörde, die Träger der Tätigkeit sowie die Träger der öffentlichen Belange, die in ihren umweltschutzbezogenen Aufgaben berührten Behörden und die anerkannten Umweltschutzverbände, die sich im Verfahren äußern.

§ 4

UVP-Amt

(1) Für die UVP ist das „Bundesamt für Umweltverträglichkeitsprüfungen" (UVP-Amt) zuständig, wenn Entscheidungen über umwelterhebliche Tätigkeiten im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung getroffen werden. Das UVP-Amt wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichtet und untersteht dessen Rechtsaufsicht.

(2) Das UVP-Amt hat neben der Durchführung der UVP insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufbau eines Dokumentationssystems über die abgeschlossenen UVP, das öffentlich zugänglich ist,
2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die die UVP betreffenden Fragen,
3. Beobachtung, Dokumentation und Analyse, wie die Ergebnisse der UVE in die Entscheidung eingegangen sind,
4. Erarbeitung von Kriterienkatalogen und Vorschlägen zur Verbesserung der UVE,
5. Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes, welcher dem Deutschen Bundestag vorzulegen ist,
6. Dokumentation internationaler Erfahrungen mit der Durchführung von UVP,
7. exemplarische Nachkontrollen und Evaluierung von umwelterheblichen Entscheidungen, für die eine UVP durchgeführt wurde.

(3) Für Entscheidungen über umwelterhebliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Verwaltung der Länder, der Landkreise und der Gemeinden getroffen werden, sind die UVP-Ämter zuständig, die im Geschäftsbereich der für Umweltschutz zuständigen Landesministerien errichtet sind und deren Rechtsaufsicht unterstehen, soweit die UVP nicht durch Landesgesetze eingeführt wurde.

(4) Die UVP-Ämter können andere Behörden, die vorrangig für Umwelt- und Naturschutzaufgaben zuständig sind, für einzelne oder allgemein umschriebene Fälle ganz oder teilweise mit der UVP beauftragen. Die beauftragten Behörden unterstehen im Rahmen ihres Auftrags der Fachaufsicht der UVP-Ämter.

§ 5

Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) identifiziert, beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der umwelterheblichen Tätigkeit und die darüber zu treffende Entscheidung, und zwar hinsichtlich der folgenden Faktoren und Zusammenhänge:

1. Boden, Wasser, Luft, Klima, Flora, Fauna, Naturhaushalt,
2. Landschaftsbild, Landschaftsgestalt,
3. Menschen und Ökosystem,
4. nachhaltige Leistungs-, Funktions- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der in ihn integrierten Ressourcen.

(2) Die UVE muß eine Nullvariante und kann mindestens eine in Betracht kommende Alternative zu der beabsichtigten umwelterheblichen Tätigkeit enthalten. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung des UVP-Amtes abgewichen werden.

(3) Die UVE ist nach dem Vorbild der Anlage II aufzubauen.

§ 6

Eröffnung des UVP-Verfahrens

(1) Hält die für die Entscheidung zuständige Behörde die beabsichtigte Tätigkeit für umwelterheblich, beantragt sie beim UVP-Amt die Durchführung einer UVP. Sie kann davon absehen, wenn die zu erwartenden Gesamtwirkungen auf die Umwelt nur im geringen Maße schädlich oder nachhaltig sind. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem UVP-Amt.

(2) Erhält das UVP-Amt von dritter Seite Kenntnis, daß ein Entscheidungsprozeß über eine umwelterhebliche Tätigkeit eingeleitet worden ist, so kann es die Eröffnung des UVP-Verfahrens von der zuständigen Behörde verlangen.

§ 7

Untersuchungsbefugnisse

(1) Mit der Beauftragung der UVP übermittelt die zuständige Behörde dem UVP-Amt diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die für eine UVP erforderlich sind.

(2) Das UVP-Amt kann von der zuständigen Behörde, dem Träger der Tätigkeit, den Trägern öffentlicher Belange und den in ihren umweltschutzbezogenen Aufgaben berührten Behörden verlangen, die in der Anlage III genannten Daten zu beschaffen und vorzulegen, soweit dies verhältnismäßig und ihnen rechtlich möglich ist. Die in Satz 1 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben den vom UVP-Amt dazu beauftragten Personen zur Prüfung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz das Betreten des Grundstükkes, der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten.

(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, welche schädliche oder nachhaltige Auswirkung der Tätigkeit auf die Umwelt zu erwarten ist.

(4) Das UVP-Amt kann die eingereichten Unterlagen durch weitere ergänzen. Es kann eigene Forschungsarbeiten durchführen oder in Auftrag geben.

§ 8

Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Sofern für die Festlegung des Untersuchungsrahmens ausreichendes Datenmaterial zur Verfügung steht, entwirft das UVP-Amt nach dem Vorbild der Anlage IV einen Untersuchungsrahmen für die UVP und führt darüber ein Anhörungsverfahren durch.

(2) Das UVP-Amt macht in seinem Amtsblatt, sofern vorhanden im Amtsblatt der für die Entscheidung zuständigen Behörde oder Körperschaft und — bei örtlichem Bezug der Maßnahme — in Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes oder des Bezugsraumes der Tätigkeit verbreitet sind, öffentlich bekannt, daß es die Festlegung eines Untersuchungsrahmens für eine UVP der bestimmten Tätigkeit beabsichtigt. In der Bekanntmachung ist

1. darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Entwurf und die sonstigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen,
2. die Öffentlichkeit aufzufordern, Anregungen zum Untersuchungsrahmen bis zu zwei Wochen vor dem Erörterungstermin vorzubringen,
3. einen Erörterungstermin zu bestimmen.

(3) Der Entwurf des Untersuchungsrahmens und die Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, sind mit Ausnahme der Unterlagen nach § 7 Abs. 3 einen Monat beim UVP-Amt, bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde sowie — bei örtlichem Bezug der Tätigkeit — bei geeigneten Gemeinden zur Einsicht auszulegen.

(4) Personen, die in diese Unterlagen Einsicht nehmen, ist es gestattet, die Unterlagen auf eigene Kosten zu kopieren.

(5) Während der Auslegungsfrist holt das UVP-Amt bei den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Umweltschutzverbänden, deren Aufgabenbereich betroffen ist, Anregungen zur Feststellung des Untersuchungsrahmens ein.

(6) Bis zu zwei Wochen vor dem Erörterungstermin kann jede/r Anregungen zur Entwicklung des Untersuchungsrahmens in schriftlicher Form beim UVP-Amt einreichen.

(7) Innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist führt das UVP-Amt eine öffentliche Erörterung zur Entwicklung des Untersuchungsrahmens für die UVE durch.

(8) Im Anschluß an die Erörterung ist vom UVP-Amt auf der Grundlage der schriftlich eingereichten und mündlich vorgetragenen Eingaben ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist allen Personen und Behörden, die sich durch Anregungen am Verfahren beteiligt haben, innerhalb eines Monats zuzusenden.

(9) Nach Vorlage des Ergebnisprotokolls und nach Auswertung aller Unterlagen beschließt das UVP-Amt innerhalb eines Monats den Untersuchungsrahmen für die UVE. Dieser legt den Umfang, den Aufbau und die Beurteilungsmaßstäbe fest, an denen die UVP auszurichten ist.

(10) Der beschlossene Untersuchungsrahmen wird innerhalb von vier Wochen vom UVP-Amt den Beteiligten und denen, die Eingaben eingereicht haben, zugesandt und im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 9

Erarbeitung der UVE

Ist der Untersuchungsrahmen beschlossen, stellt das UVP-Amt die erforderlichen Untersuchungen an und erarbeitet die UVE. Es kann sich dabei fachkundiger Dritter bedienen.

§ 10

Weiterleitung und Erörterung der UVE

(1) Handelt es sich bei der Entscheidung um eine solche, die in einem förmlichen Verwaltungsverfahren getroffen wird, so ist die UVE der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten, die sie gegebenenfalls der Anhörungsbehörde weitergibt. Die UVE ist Bestandteil der im Anhörungsverfahren auszulegenden und zu erörternden Unterlagen. Das UVP-Amt ist an dem Anhörungsverfahren zu beteiligen.

(2) In den anderen Fällen führt das UVP-Amt ein Anhörungsverfahren entsprechend § 8 durch.

(3) Das UVP-Amt überarbeitet die UVE auf der Grundlage des Anhörungsverfahrens und leitet die überarbeitete UVE der für die Entscheidung zuständigen Behörde zu.

§ 11

Bindungswirkung der UVE

(1) Die für die Entscheidung zuständige Behörde ist bei ihrer Entscheidung an die in der UVE festgestellten Tatsachen gebunden. Sie darf davon nur im Einvernehmen mit dem UVP-Amt abweichen.

(2) Die für die Entscheidung zuständige Behörde hat bei ihrer Entscheidung die in der UVE getroffene Bewertung und Empfehlung zu berücksichtigen. Abweichungen sind in der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Entscheidung und ihre Begründung ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 12

Grenzüberschreitende Umweltauswirkung

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Tätigkeit im Hinblick auf einen ausländischen Staat umwelterheblich sein könnte, so ist der Staat wie ein inländischer Träger öffentlicher Belange an dem UVP-Verfahren zu beteiligen. Die Einwohner des betreffenden Staates haben die gleiche Rechtsstellung wie Einwohner der Bundesrepublik Deutschland. Die Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 hat auch in geeigneten Publikationsorganen in dem ausländischen Staat zu erfolgen.

§ 13

Akteneinsichtsrecht

Jede/r ist berechtigt, die ein bestimmtes UVP-Verfahren betreffenden Akten einzusehen.

§ 14

Verbandsklage/Kostenerstattung

(1) Verstöße gegen dieses Gesetz können die anerkannten Umweltschutzverbände im Verwaltungsrechtsweg geltend machen.

(2) Das UVP-Amt erstattet den Verbänden die ihnen aus der Beteiligung am UVP-Verfahren erwachsenen notwendigen Kosten.

§ 15

Gebühren

(1) Das UVP-Amt erhebt in den Fällen des § 10 Abs. 1 eine Gebühr. Gebührenschuldner ist der Antragsteller im Ausgangsverfahren.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Bemessung der Gebührenhöhe eine Gebührenordnung aufzustellen.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Bis zur Einrichtung der für die UVP nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständigen Ämter werden deren Aufgaben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den für Umweltschutz zuständigen Landesministerien wahrgenommen.

Bonn, den 19. Februar 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Anlage I

Umweltschutzvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3:

1. Die Vorschriften über die Abfallentsorgungspläne (§ 6), die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen (§§ 7 ff.), das Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Böden (§ 15) im Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. III 2129-15),

2. das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. III 753-9),

3. das Altölgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. III 2129-3),

4. die Vorschriften über die Aufgaben der öffentlichen Eisenbahnen (§ 4) im Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. III 930-1),

5. die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Kernbrennstoffen (§ 3), die Beförderung von Kernbrennstoffen (§§ 4, 4b), die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (§ 6), die Genehmigung von Anlagen (§§ 7 ff.), die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen (§ 9), die Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle (§§ 9a ff.) im Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. III 751-1),

6. die Vorschriften über die Begrenzungen und Verbote von Zusätzen mit Metallverbindungen (§ 2) im Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. III 2129-5),

7. die Vorschriften über die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 4 ff.), die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (§§ 22 ff.) im Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. III 2129-8),

8. die Vorschriften über die Landschaftsplanung (§§ 5, 6), die Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 8, 9) im Bundesnaturschutzgesetz vom 12. März 1987 (BGBl. III 791-1),

9. die Vorschriften über die Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung (§§ 6, 7, 8), die Erhaltung des Waldes (§ 9) im Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. III 790-18),

10. die Vorschriften über die Anmeldepflicht von Stoffen (§§ 4 bis 12) im Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. III 8053-6),

11. die Vorschriften über das Inverkehrbringen von DDT (§§ 1, 6) im DDT-Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. III 2121-9),

12. die Vorschriften über die Zulassung von Düngemitteltypen (§ 2) im Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. III 7820-2),

13. die Vorschriften über die Festsetzung der Lärmschutzbereiche (§ 4) im Fluglärmgesetz vom 30. März 1971 (BGBl. III 2129-4),

14. die Vorschriften über die Genehmigung von Flugplätzen (§§ 6 bis 12) im Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 14. Januar 1981 (BGBl. III 96-1),

15. die Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 6 ff.), das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (§§ 11 bis 23), das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten (§§ 24 ff.) im Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. III 7823-3),

16. die Vorschrift über das Inverkehrbringen von Waschmitteln (§ 9) im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 5. März 1987 (BGBl. III 753-8),

17. die Vorschriften über die Erlaubnis (§ 7), die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 7b), die Bewilligung (§§ 8 ff.), die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 90a), Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne (§ 14), die Pläne zur Abwasserbeseitigung (§ 18a), Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (§ 18b), Genehmigung von Rohranlagen zum Befördern wassergefährlicher Stoffe (§§ 19a ff.), den Ausbau (§ 31), die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 36), die Bewirtschaftungspläne (§ 36b) im Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. III 753-1),

18. das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. III 9241-23),

19. Die Vorschriften über die Erlaubnis und Bewilligung (§§ 7, 8), über die Zulegung (§§ 35 ff.) und über den Betriebsplan (§§ 50 ff.) im Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. III 750-15).

Bau- und Planungsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3:

1. Die Vorschrift über die Planfeststellung im Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. III 931-1),

2. die Vorschriften über den Flächennutzungsplan (§§ 5, 6), den Bebauungsplan (§§ 8 bis 13), die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29, 30, 31, 34, 35) im Baugesetzbuch vom 8. September 1986 (BGBl. III 213-1),

3. die Vorschriften über Planungen (§ 13), Planfeststellungen, Genehmigung und vorläufige Anordnung (§ 14), die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (§ 31) im Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. III 940-9),

4. die Vorschriften über die Anordnung der Flurbereinigungen (§ 4), die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets (§ 37), den Flurbereinigungsplan

(§§ 56ff.), das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren im Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. III 7815-1),

5. das Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. III 930-7),

6. die Vorschriften über die Planfeststellung (§ 28) im Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. III 9240-1),

7. die Vorschriften über die Grundsätze der Raumordnung (§ 2) im Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. III 2300-1),

8. die Vorschriften über das Beschaffungsrecht (§ 1), die Planprüfung (§§ 31 ff.)im Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. III 54-3).

Haushaltsrechtliche Vorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3:

1. Die Vorschriften über den Haushaltsplan (§§ 2ff.) im Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. III 63-14),

2. die Vorschriften über den Haushaltsplan (§§ 1 ff.) in der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. III 63-1).

Anlage II

Aufbau der Umweltverträglichkeitserklärung

Eine Umweltverträglichkeitserklärung hat dem Stand des Wissens zu entsprechen. Bei Erkenntnisunsicherheit hat sie auch das nicht vollständig gesicherte Wissen über Umweltgefährdungen zu berücksichtigen.

Die UVE ist als eigenständiges Dokument vorzulegen. Sie soll klar gegliedert sein und sich durch eine gut verständliche und übersichtliche Darstellung auszeichnen.

1 Titel

2 Liste der Verfasser

3 Inhaltsverzeichnis

4 Allgemeines

4.1 Problemdarlegung

4.2 Kurzbeschreibung der beabsichtigten Tätigkeit

4.3 Zielsetzung der beabsichtigten Tätigkeit

5 Kontext der Tätigkeit

5.1 Vorgeschichte, Zustandekommen

5.2 Begründung der Notwendigkeit und des Bedarfs der Tätigkeit (soweit rechtlich vorgesehen)

5.3 Begründung der Wahl des Standortes bzw. Geltungsbereichs

6 Untersuchungsgebiet

6.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

6.2 Umweltrelevante Programme und Planungen zum Untersuchungsgebiet

6.3 Zustandsanalysen des Untersuchungsgebietes

6.3.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

6.3.2 Umweltmedien (Boden, Wasser ...)

6.3.3 Flora, Fauna, Ökosysteme

6.3.4 Nutzungssysteme (Landwirtschaft, Verkehr ...)

6.3.5 Kulturelle und soziale Besonderheiten

6.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes

6.4.1 Belastungen der Umweltmedien

6.4.2 Belastungen von Flora, Fauna, Ökosystemen

6.4.3 Nutzungskonflikte, Beeinträchtigungen von Nutzungen

6.4.4 Ressourcenübernutzungen

6.4.5 Gefährdungspotentiale (z. B. Sondermülldeponien, Kernkraftwerke ...)

6.5 Geplante Gebietsentwicklung, geplante Nutzungen, absehbare Konflikte

7 Auf das Untersuchungsgebiet bezogene Darstellung der angestrebten Tätigkeit (es ist die nach Anlage I zusammengestellte Datengrundlage zu verwenden)

7.1 Lebenszyklus

7.1.1 Erstellungsphase

7.1.2 Durchführungsphase

7.1.3 Beendigungsphase

7.2 Beschreibung von Alternativen (dies hat, evtl. mit reduzierter Genauigkeit, nach dem in 7.1 geforderten Schema zu erfolgen)

8 Auf das Untersuchungsgebiet bezogene Wirkungsabschätzung für die beabsichtigte Tätigkeit und die betrachteten Alternativen

8.1 Festlegung der Fragestellungen und Vorgaben der für die Wirkungsprognose durchzuführenden Szenarien

8.1.1 Unmittelbare und mittelbare Wirkungen auf die Umwelt (Klima, Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Ökosysteme, Mensch, Nutzungssysteme ...)

8.1.2 Durch die angestrebte Tätigkeit ausgelöste Folgeverhalten und ihre Einwirkungen auf die Umwelt (einschließlich der Wirkungen auf Mensch und Nutzungssysteme)

8.1.3 Zu erwartende oder mögliche neu entstehende Nutzungskonflikte

9 Bewertung der angestrebten Tätigkeit und der betrachteten Alternativen

9.1 Festlegung von auf das Untersuchungsgebiet bezogenen Bewertungsmaßstäben

9.1.1 Kriterien für die Beurteilung von akuten und schleichenden Umweltbelastungen

9.1.2 Maßstäbe zur Beurteilung von Gefährdungspotentialen

9.1.3 Maßstäbe zur Bewertung der Ressourcenübernutzung

9.1.4 Festlegung von Abwägungs- und Entscheidungsregeln

9.2 Bewertung der Tätigkeit und der betrachteten Alternativen in bezug auf die in 9.1 formulierten Maßstäbe

9.2.1 Absolute Beurteilung der angestrebten Tätigkeit

9.2.2 Auf die betrachteten Alternativen relativierte Bewertung der angestrebten Tätigkeit

9.2.3 Grobschätzung der Entwicklungstrends im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf akute sowie schleichende Umweltbelastungen, Risikopotentiale und Ressourcenübernutzung (diese Bewertung erfolgt für die angestrebte Tätigkeit, die Nullvariante, die betrachteten Alternativen)

10 Zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Umweltwirkung und geplante Sanierungen

10.1 Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen und Sanierungskonzepte

10.2 Prognose ihrer Umweltwirkungen

10.3 Beurteilung der von ihnen zu erwartenden umweltverbessernden Effekte

11 Zusammenfassung und Grenzen des technisch Möglichen, der offenen Probleme und Kenntnislücken

12 Abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit der angestrebten Tätigkeit unter Berücksichtigung der Nullvariante und der betrachteten Alternativen

13 Empfehlung an die federführende Stelle

13.1 Grundsätzliches (Einstufung der Erheblichkeit der zu erwartenden Belastungen sowie Zustimmung, Verweigerung der Zustimmung, Empfehlung, die angestrebte Tätigkeit durch eine der betrachteten Alternativen zu ersetzen . . .)

13.2 Auflagen

13.3 Vorschläge für sonstige Modifikationen der angestrebten Tätigkeit

13.4 Festlegung von Kriterien und Indikatoren, anhand derer Erfolgs- bzw. Nachkontrollen durchzuführen sind

13.5 Schätzung der durch die Empfehlung des UVP-Amtes entstehenden Mehrkosten

14 Nichttechnische Zusammenfassung

15 Allgemeine Anlagen

15.1 Liste der durchgeführten Messungen, Meßprogramme und empirischen Untersuchungen

15.2 Liste der beteiligten und zu beteiligenden Institutionen und Personen

15.3 Liste der notwendigen und der vorliegenden Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

16 Verwendete Quellen

Anlage III

Datengrundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Grundlagen der Entscheidung über die umwelterhebliche Tätigkeit

1.1 Begründung für die Notwendigkeit oder den Bedarf der Tätigkeit (soweit rechtlich vorgesehen)

1.2 Begründung für den gewählten Standort bzw. Geltungsbereich der Tätigkeit

2 Beschreibung der Tätigkeit und ihrer Wirkungen einschließlich möglicher Alternativen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Ziele der Tätigkeit

2.1.2 Für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehene Technologien

2.1.3 Alternativen zur vorgesehenen Tätigkeit

2.2 Ablauf der vorgesehenen Tätigkeit

2.2.1 Vorbereitung der Tätigkeit

2.2.1.1 Flächenbedarf (z. B. Baustelle, Zufahrtswege, Rohstoffentnahmestellen . . .)

2.2.1.2 Ressourcenbedarf (Wasser, Rohstoffe . . .), Art und Weise der Ressourcenbeschaffung

2.2.1.3 Energiebedarf, Art und Weise der Energiebereitstellung

2.2.1.4 Stoff- und Energiebilanz für den Vorbereitungsprozeß

2.2.1.5 Art und Quantität von Kuppelprodukten, Emissionen und Abfällen aus dem Vorbereitungsprozeß

2.2.1.6 Art und Beseitigung eventueller Bau- und Rohstoffentnahmestellen

2.2.1.7 Wege und Verkehrsaufkommen für Rohstoff- und Materialtransport

2.2.1.8 Wege und Verkehrsaufkommen für den Transport von Abfällen

2.2.1.9 Dauer des Vorbereitungszeitraumes

2.2.1.10 Risikopotential des Erstellungsprozesses

2.2.2. Durchführung der Tätigkeit

2.2.2.1 Flächenbedarf (Nutzfläche, Zufahrtswege, Rohstoffentnahmestellen . . .)

2.2.2.2 Ressourcenbedarf (Wasser, Rohstoffe . . .)

2.2.2.3 Energiebedarf, Art und Weise der Energiebereitstellung

2.2.2.4 Stoff- und Energiebilanz für die Ausübung der Tätigkeit

2.2.2.5 Beschreibung des typischen Ablaufes einschließlich der Entsorgung des Produktes (bei Produktionsprozessen)

2.2.2.6 Art und Quantität von Kuppelprodukten, Emissionen und Abfällen

2.2.2.7 Art und Weise der Beseitigung von Kuppelprodukten, Emissionen und Abfällen

2.2.2.8 Wege und Verkehrsaufkommen für den Rohstoff- und Materialtransport

2.2.2.9 Wege und Verkehrsaufkommen, die durch die Ausübung der Tätigkeit bedingt sind

2.2.2.10 Wege und Verkehrsaufkommen für den Transport von Abfällen

2.2.2.11 Dauer des Zeitraumes der Ausübung der Tätigkeit

2.2.2.12 Risikopotential der Ausübung der Tätigkeit

2.2.3 Beendigung der Tätigkeit

2.2.3.1 Vorgesehene Aktivitäten oder Maßnahmen

2.2.3.2 Flächenbedarf

2.2.3.3 Ressourcenbedarf

2.2.3.4 Energiebedarf, Art und Weise der Energiebereitstellung

2.2.3.5 Stoff- und Energiebilanz für den Beendigungs- bzw. Stillegungsprozeß

2.2.3.6 Art und Quantitäten von Kuppelprodukten, Emissionen und Abfällen

2.2.3.7 Art und Weise der Beseitigung von Kuppelprodukten, Emissionen und Abfällen

2.2.3.8 Wege und Verkehrsaufkommen für die Beendigung der Tätigkeit

2.2.3.9 Dauer des Zeitraumes der Beendigung der Tätigkeit

2.2.3.10 Risikopotential der Beendigung der Tätigkeit

2.2.3.11 Dauer des Zeitraumes, in dem ein von der Tätigkeit verursachtes Gefährdungspotential besteht

2.3 Beschreibung des Standortes bzw. des Geltungsbereichs und des Wirkungsgebietes der Tätigkeit

2.3.1 Abgrenzung und Beschreibung des Standortes bzw. des Geltungsbereichs der Tätigkeit

2.3.2 Auswirkungsspezifische Abgrenzung des sinnvollerweise in die Untersuchung einzubeziehenden Gebietes

2.3.3 Zustandsanalyse des Untersuchungsgebietes

2.3.3.1 Ökologische Beschreibung des Untersuchungsgebietes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Flora, Fauna, Ökosysteme . . .)

2.3.3.2 Natürliche, kulturelle, soziale, ökonomische Faktoren, die im Untersuchungsgebiet von besonderer Bedeutung sind

2.3.3.3 Im Untersuchungsgebiet vorhandene Nutzungen

2.3.4 Umweltbezogene Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes

2.3.4.1 Beschreibung von Belastungen in bezug auf umweltmediale Bereiche Boden, Wasser, Luft und Klima

2.3.4.2 Beschreibung der Belastungen von Flora, Fauna und Ökosystemen

2.3.4.3 Beschreibung der Belastungen in bezug auf menschliches Wohlbefinden und Gesundheit

2.3.4.4 Darstellung bestehender Nutzungskonflikte

2.3.4.5 Darstellung bestehender Übernutzungen vorhandener Ressourcen

2.3.4.6 Darstellung bereits vorhandener Gefährdungspotentiale

2.3.5 Vorliegende Programme, Pläne und geplante Nutzungsänderungen

2.3.5.1 Für den Standort bzw. den Geltungsbereich der angestrebten Tätigkeit

2.3.5.2 Für den Wirkungsraum der angestrebten Tätigkeit

2.3.6 Ansprüche an die Umwelt am Standort bzw. im Geltungsbereich und im Wirkungsgebiet

2.3.6.1 Faktoren, die für die Erstellungsphase erforderlich sind, insbesondere Boden, Wasser, Luft und natürliche Ressourcen (Art, Menge, zeitliche Nutzung) sowie Flächenbedarf (Gebäude, Lager, Verkehrsflächen, Deponien . . .)

2.3.6.2 Faktoren, die für die Durchführungsphase erforderlich sind, insbesondere Boden, Wasser, Luft und natürliche Ressourcen (Art, Menge, zeitliche Nutzung) sowie Flächenbedarf (Gebäude, Lager, Verkehrsflächen, Deponien . . .)

2.3.6.3 Faktoren, die für die Beendigung der Tätigkeit erforderlich sind, insbesondere Boden, Wasser, Luft und natürliche Ressourcen (Art, Menge, zeitliche Nutzung) sowie Flächenbedarf (Gebäude, Lager, Verkehrsflächen, Deponien . . .)

2.4 Folgen

2.4.1 Folgetätigkeiten der angestrebten Tätigkeit

2.4.1.1 Art und Umfang von Folgetätigkeiten, die durch die angestrebte Tätigkeit ausgelöst werden

2.4.1.2 Korrekturen und Veränderungen an bestehenden Programmen, Planungen und Nutzungen, die durch die angestrebte Tätigkeit notwendig werden

2.4.1.3 Neu hinzukommende Nutzungen

2.5 Wirkungen

2.5.1 Zu erwartende direkte und indirekte, kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen auf die Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.5.1.1 Zu erwartende Immissionen im Untersuchungsgebiet (Verschmutzung von Wasser, Boden und Luft; Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Radioaktivität, elektromagnetische Felder . . .)

2.5.1.2 Lage und Größe der in Anspruch genommenen Flächen

2.5.1.3 Veränderungen von Klima, Boden, Wasser, Luft

2.5.1.4 Veränderungen von Flora, Fauna und Ökosystemen

2.5.1.5 Zu erwartende Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens und der Gesundheit im Untersuchungsgebiet

2.5.1.6 Zu erwartende Beeinträchtigungen gegenwärtiger und zukünftiger Nutzungen im Untersuchungsgebiet

2.5.1.7 Zu erwartende Verringerung der Ressourcenbasis im Untersuchungsgebiet

3 Folgemaßnahmen

3.1 Vorgesehene Zusatz- und Sondermaßnahmen zur Verminderung von Umweltwirkungen

3.2 Möglicherweise erforderlich werdende Maßnahmen zur Umweltsanierung

3.2.1 Im Normalbetrieb

3.2.2 Bei einem Unfall (spezifiziert nach Unfalltypen)

4 Zusammenstellung von Informationsquellen, Zusatzinformationen sowie von methodischen und organisatorischen Angaben zum UVP-Verfahren

4.1 Kosten und Finanzierung der Tätigkeit (entfällt bei privaten Aktoren)

4.2 Auflistung der vorhandenen, die Tätigkeit berührenden Programme und Pläne

4.3 Auflistung von modellhaften, bereits vorliegenden UVE von gleichartigen Tätigkeiten

4.4 Liste der bereits durchgeführten Untersuchungen und Messungen

4.5 Liste der anzuwendenden Methoden im Hinblick auf Messung, Abschätzungen und Beschreibung von Umweltfolgen

4.6 Liste der zuständigen oder in ihren Belangen berührten Behörden

4.7 Liste der notwendigen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

4.8 Liste aller verwendeten Quellen

5 Nichttechnische Zusammenfassung zu den Ziffern 1 bis 3

6 Nennung von technischen Grenzen, Kenntnislücken und offenen Problemen in Hinsicht auf die Durchführbarkeit der angestrebten Tätigkeit

Anlage IV

Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Insbesondere sollen im Untersuchungsrahmen hinsichtlich der folgenden Aspekte klare Festlegungen und Aufgabenbeschreibungen vorgenommen werden:

1. Fragestellung und Zielsetzung der Untersuchung
2. Zu untersuchende Alternativen und Lösungsvarianten
3. Vorläufige Abgrenzung des Untersuchungsbereichs
4. Liste der zu beachtenden Programme und Planungen
5. Zusammenstellung von notwendigen, noch zu beschaffenden Daten
6. Identifikation der wichtigsten zu beachtenden Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche
7. Besondere oder zusätzliche Aspekte, die bei der Wirkungserfassung zu beachten sind
8. Zu untersuchende zusätzliche Vermeidungsstrategien oder Sanierungsmaßnahmen
9. Fragestellungen und Vorgaben für Szenarien, die skizzenhaft oder detailliert auszuarbeiten sind
10. Anzuwendende fallspezifische Maßstäbe zur Beurteilung und Bewertung von Umweltveränderungen, Belastungen, Risiken und Ressourcenverbrauch
11. Festlegung von anzuwendenden Untersuchungstechniken (Messungen, Befragungen, Schätzverfahren, Prognosetechniken)
12. Nennung von Institutionen und Personen, die als Informanten in die Untersuchung einzubeziehen sind
13. Liste von bereits am Verfahren beteiligten Institutionen und Personen
14. Liste der zuständigen Behörden
15. Liste der notwendigen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen
16. Schätzung der voraussichtlichen Kosten und des Zeitbedarfs für die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 27. Juni 1987 eine „Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" (Amtsblatt der EG vom 5. Juli 1985, Nr. L 175/40ff.) verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 2. Juli 1988 in nationales Recht umzusetzen.

Die Zuspitzung der ökologischen Krise, die neben offenkundigen Katastrophen durch eine schleichende Umweltvergiftung (Grundwasserverseuchung, Bodenbelastung, radioaktive Niedrigstrahlung) charakterisiert ist, erfordert eine grundlegende Neuorientierung der Umweltpolitik. Sie bedarf nicht nur der Bereitschaft von Staat, Wirtschaft und Bevölkerung, umweltgefährdende Verhaltensweisen, Aktivitäten und Projekte zu unterlassen, sie bedarf auch neuer Instrumente, um Gefahren für die Umwelt frühzeitig zu erkennen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) — sachgemäß gehandhabt — ist ein solches Instrument.

Umweltverträglichkeitsprüfungen sollen helfen, bei Maßnahmen und Vorhaben die zu erwartenden Umweltveränderungen zu erkennen, ehe der Eingriff stattfindet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zielt darauf ab, umweltschädliches Verhalten zu erschweren und zu verhindern. Die Informationen, die durch sie gewonnen werden, dienen dazu, im vorhinein zu prüfen, ob der beabsichtigte Eingriff ggf. zugunsten der Umwelt modifiziert oder gänzlich unterlassen werden kann. Die ernsthaft betriebene Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Instrument konsequenter Vorsorgepolitik. Sie zielt in erster Linie auf die Berücksichtigung ökologischer Grundlagen und Folgen umwelterheblicher Entscheidungen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann nur dann ein Instrument konstruktiver Umweltpolitik sein, wenn folgende grundlegende Prinzipien eingehen:

I.

Die UVP muß präventiv wirken, d. h. sie soll die umweltrelevanten Auswirkungen einer geplanten Maßnahme nicht erst dann ermitteln, wenn deren Realisierung längst feststeht. Die ist mithin ein Instrument der Vorsorgepolitik.

II.

Die UVP muß medienübergreifend angelegt sein, d. h. jede umweltrelevante Aktivität muß auf ihre Folgen für den Menschen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora, Fauna und die sonstigen Elemente und Bereiche der Umwelt untersucht werden. Die UVP ist mithin eine querschnittsorientierte Aufgabe.

III.

Die UVP muß wissenschaftlich durchgeführt werden, d. h. sie muß systematisch und interdisziplinär angelegt sein. Dazu ist es unbedingt notwendig, einen Mindeststandard zu formulieren, um einen Mißbrauch des Begriffs UVP zu verhindern.

IV.

Im Rahmen der UVP müssen Alternativen geprüft werden, d. h. es müssen zu einem Projekt sowohl Detailalternativen (z. B. anderer Standort) als auch grundsätzliche Alternativen (z. B. Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs statt Straßenbau) untersucht werden. Dies sollte immer auch die Nullvariante einschließen.

V.

Die UVP muß größtmögliche Mitspracherechte für die Öffentlichkeit gewährleisten, d. h. der interessierten Öffentlichkeit und hier insbesondere den Umweltverbänden sind umfassende Beteiligungsrechte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zuzugestehen. Die Beteiligung muß während des gesamten Verfahrens gewährleistet sein (Festlegung des Untersuchungsrahmens, Diskussion und Interpretation der Ergebnisse, Abwägung).

VI.

Die UVP muß Transparenz schaffen, d. h. die UVP muß Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und ggf. anfechtbar machen. Exklusive Verhandlungen zwischen Planungsträger und Genehmigungsbehörde müssen ausgeschlossen sein. Es muß das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht für jeden Mann/jede Frau gelten.

VII.

Für die Ergebnisse der UVP muß es eine Berücksichtigungspflicht im Rahmen des Abwägungsprozesses mit anderen Interessenten geben, d. h. die Entscheidungsbehörde hat die Ergebnisse der UVP zu berücksichtigen. Sie kann davon abweichen, muß diese Abweichung aber glaubhaft begründen. Gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde muß grundsätzlich eine Klagemöglichkeit der Umweltverbände bestehen — die sogenannte Verbandsklage.

Die Vorschriften des UVP-Gesetzes gelten für alle Entscheidungen über umwelterhebliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Verwaltungshandeln stehen: Dies schließt sowohl Projekte (z. B. Deponiestandortwahl) als auch Pläne (z. B. Raumordnungspläne) und Programme (z. B. Subventions- oder For-

schungsprogramme) ein. Ausnahme hiervon ist, sollte das Kriterium der Umweltverträglichkeit erfüllt sein, grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt auch für den Bereich der „militärischen Anlagen". Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich auch an dem Kriterium der Handhabbarkeit. Die Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen soll sich möglichst nahtlos in die bestehende Genehmigungs- und Entscheidungsverfahren integrieren. Diese weitgehende Eingliederung in bestehende Strukturen darf allerdings nicht zu einem Verlust an sachlicher Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung führen. Die heute im Regelfall vorzufindende untergeordnete Position der Umweltbehörden in der Verwaltungshierarchie muß daher aufgebrochen werden. Insofern ist ein selbständiges UVP-Amt, das sein Selbstvertrauen aus der Qualität seiner Arbeit bezieht, dringend notwendig.

Den im Verfahren beteiligten Behörden verlangt die UVP ein hohes Maß an Öffnung ab. Nur kooperativ agierende Verwaltungsinstitutionen werden den Anforderungen einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung gerecht werden.

Um den hohen Stellenwert der Umweltvorsorge durch die UVP zu dokumentieren und um ein Höchstmaß an Rechtsklarheit zu schaffen, ist es dringend geboten, ein eigenes UVP-Gesetz zu verabschieden. Nur eine solche Gesetzesform gewährleistet auch, daß ein Mißbrauch des Begriffs „Umweltverträglichkeitsprüfung" weitestgehenst ausgeschlossen wird. Das bereits heute vorzufindende Begriffswirrwarr — von einer Methodik kann keine Rede sein — würde durch Partikularlösungen noch forciert, so daß einheitliche Mindestanforderungen kaum zu gewährleisten wären.

Das Ziel des UVP-Gesetzes muß es sein, daß Umweltbelange in Zukunft im Rahmen des Abwägungsprozesses mit anderen Interessen höherer Stellenwert eingeräumt wird. Der heute vorliegende Regelfall, nämlich das Ausblenden und Vernachlässigen negativer Folge- und Nebeneffekte auf unsere natürliche Umwelt muß beendet werden. Wer wirklich umfassende Umweltvorsorge will, der muß diese auch gesetzgeberisch und institutionell verankern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Grundsatz

§ 1 begründet die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, jede Entscheidung über eine umwelterhebliche Tätigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dadurch wird der Anlaß für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen formuliert und festgelegt, wie die Umweltverträglichkeit festzustellen ist.

Zu § 2 — Geltungsbereich des Gesetzes

Zu Absatz 1

Absatz 1 berücksichtigt bei der Regelung des Geltungsbereiches des Gesetzes, daß es sich bei dem Gesetzentwurf um allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht handelt. Dabei folgt die Vorschrift den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Regelung des Verwaltungsverfahrens bei der Ausführung der Bundesgesetze (Artikel 83 ff. GG). Nach Artikeln 84, 85 GG regelt der Bundesgesetzgeber das Verwaltungsverfahren für die bundeseigene Verwaltung und für die Bundesauftragsverwaltung durch die Länder. Hieran anknüpfend bestimmt Satz 1, daß die Vorschriften des Gesetzes für die Behörden des Bundes sowie die Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gelten, wenn diese Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen.

Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anders bestimmen (Artikel 84 Abs. 1 GG). Diese Kompetenzregelung zugunsten des Bundes ist grundsätzlich eng auszulegen (Maunz/Dürig, Grundgesetz Artikel 84, RN 6; Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 55, 274, 319 ff.). Sie ist jedoch als sogenannte Annexkompetenz zu den einzelnen Sachmaterien anerkannt. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß der Bundesgesetzgeber Regelungen zum Verwaltungsverfahren bei der Ausführung eines Bundesgesetzes jeweils nur in diesem speziellen Gesetz treffen kann. Es besteht vielmehr für den Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, für den Bereich all jener Bundesgesetze, in denen er bereits Verfahrensregelungen getroffen hat, eigenständige Gesetze zum Verwaltungsverfahren zu verabschieden. Diese Gesetze sind dann gleichsam „vor die Klammer" jener Gesetze gezogen, für die der Bund die Kompetenz zur Regelung der Sachmaterie hat.

Der Bundesgesetzgeber hätte danach die Möglichkeit, das UVP-Gesetz auch im Bereich der Länderexekutive abschließend zu regeln, weil der Bund in nahezu sämtlichen Umweltschutzgesetzen, Gesundheitsschutzgesetzen sowie Bau- und Planungsgesetzen von seiner Annexkompetenz Gebrauch gemacht und Verwaltungsverfahrensregelungen getroffen hat.

Eine solche generelle Regelung im UVP-Gesetz, welche dem Bundesgesetzgeber in jedem Fall den Vorrang vor dem Landesgesetzgeber bei der Regelung des UVP-Verfahrens gibt, erscheint aber als ein zu weitgehender und vor allem unnötiger Eingriff in die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland. Es ist nicht zu übersehen, daß der vorliegende Gesetzentwurf das Verwaltungsverfahren in allen Einzelheiten regelt und dadurch den Länderverwaltungen kaum Handlungsspielraum läßt, wodurch der in Artikeln 83, 84 GG festgeschriebene Grundsatz der Länderexekutive beeinträchtigt wird.

Es würde daher in Satz 2 in Anlehnung an § 1 Abs. 2 und 3 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz die Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes hinsichtlich des lan-

deseigenen Vollzugs von Bundesgesetzen auf die Bundesländer beschränkt, die noch kein eigenes Landes-UVP-Gesetz eingeführt haben. Die Länder sind damit aufgefordert, eigene UVP-Gesetze zu schaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes fest. Damit durch das UVP-Gesetz eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation erreicht werden kann, ist der Umfang der UVP-bedürftigen Maßnahmen möglichst umfassend zu wählen. Daher sind prinzipiell alle umwelterheblichen Tätigkeiten, über die der Bund bzw. ein Land Entscheidungen trifft, einer UVP zu unterziehen. Zur Verdeutlichung wird im Gesetz selbst bestimmt, welche Entscheidungen den Rahmen für eine UVP bilden können.

Zur weiteren Bestimmung des Anwendungsbereiches ist es nicht nur notwendig, die Entscheidungsformen der Verwaltung im einzelnen zu bestimmen. Vielmehr muß zugleich bestimmt werden, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Entscheidungen getroffen werden. Deswegen sind in der Anlage I zu diesem Gesetz alle in Betracht kommenden Gesetze abschließend geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, welche Normen Umweltschutzvorschriften, Bau- und Planungsvorschriften und haushaltsrechtliche Vorschriften im Sinne von Absatz 2 sind. Wegen des Umfanges dieser Aufzählung sieht der Gesetzentwurf vor, die zu benennenden Vorschriften in einer Anlage zusammenzufassen. Absatz 3 bestimmt weiterhin, daß zu den Vorschriften nach Absatz 2 nicht nur die in der Anlage I zu diesem Gesetzentwurf aufgeführten Bundesgesetze, sondern auch die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zählen.

Diese genaue Aufzählung macht es für die Zukunft notwendig, in alle Gesetze, die Umweltschutzvorschriften, Bau- und Planungsvorschriften sowie haushaltsrechtliche Vorschriften beinhalten, das UVP-Verfahren mitaufnehmen, damit gewährleistet wird, daß sich das UVP-Verfahren auch auf jene neuen Vorschriften erstreckt.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 1 Abs. 4 der EG-Richtlinie fallen Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, nicht unter diese Richtlinie. Jedoch ist nach Artikel 13 der EG-Richtlinie ein Mitgliedstaat nicht daran gehindert, ggf. strengere Regeln für den Anwendungsbereich und das Verfahren der UVP aufzustellen. Da in der Vergangenheit durch militärische Projekte häufig schwere und zum Teil irreparable Schäden in der Umwelt verursacht wurden, ist es nur konsequent, den Anwendungsbereich der UVP auch auf geplante militärische Tätigkeiten auszuweiten.

Zu § 3 — Begriffsbestimmungen

§ 3 stellt die Definition einiger in den folgenden Regelungen verwendeten wichtigen Begriffe voran.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert, was allgemein unter umwelterheblicher Tätigkeit zu verstehen ist, wobei die Auslegung von Absatz 1 jeweils im Einzelfall erfolgen muß.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt abschließend fest, welche Personenkreise als beteiligt nach dem UVP-Gesetz angesehen werden.

Zu § 4 — UVP-Amt

Zu Absatz 1

Die Durchführung von leistungsfähigen dem Stand des Wissens entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nur möglich, wenn dafür gut ausgebildete Fachleute herangezogen werden, die über angemessene Arbeitsbedingungen verfügen. Der Gesetzentwurf spricht sich daher für die Gründung eines UVP-Amtes aus.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden weitere Aufgabenbereiche aufgezählt, die vom UVP-Amt neben der Durchführung der UVP geleistet werden sollen. Die in Nummern 1 und 12 festgeschriebenen Aufgaben bezwecken eine weitgehende Aufklärung der Öffentlichkeit über bereits durchgeführte UVP oder über mit dem UVP-Verfahren zusammenhängende Fragen. Durch die in Nummer 3 aufgezählten Aufgaben soll der ursprünglich mit dem Instrument der UVP verfolgte Zweck überprüft werden, ob die UVE überhaupt in Entscheidungen eine wesentliche Rolle gespielt hat. Anhand einer Analyse der bereits durchgeführten UVP und auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse soll das UVP-Amt u. U. effektivere Kriterienkataloge und Verbesserungsvorschläge erarbeiten (Nummer 4). Durch die Veröffentlichungspflicht des Tätigkeitsberichtes und der Vorlagepflicht im Deutschen Bundestag bzw. Landtag nach Nummer 5 soll das UVP-Amt Rechenschaft über seine Arbeiten ablegen.

Da gerade andere Staaten mit der UVP längere Erfahrungen haben als die Bundesrepublik Deutschland, ist es sinnvoll, die Entwicklung im Ausland zu dokumentieren und sich die Erfahrungen zunutze zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Organisation der Landes-UVP-Ämter, soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durch Landesgesetz eingeführt wurde.

Zu Absatz 4

Durch die Beauftragung anderer Behörden mit der Durchführung einzelner oder allgemein umschriebener Fälle soll eine Dezentralisierung der Aufgabenbewältigung erreicht werden. Dadurch wird zum einen eine Entlastung des UVP-Amtes erreicht werden, zum anderen aber insbesondere eine größere Ortsnähe gewährleistet. Vor Ort können in der Regel genauere Aussagen über die geplante umwelterhebliche Tätigkeit getroffen werden. Als beauftragte Behörde kommen insbesondere die Regierungspräsidenten in Betracht. Dem UVP-Amt verbleibt aber eine Koordinierungsfunktion.

Eine sachlich kompetente und politisch unabhängige Arbeit der UVP-Ämter kann nur dann gewährleistet werden, wenn sich die Kontrolle auf das rechtmäßige Handeln beschränkt. Dagegen üben die UVP-Ämter gegenüber den beauftragten Behörden Fachaufsicht aus. Sie kontrollieren somit das Handeln der beauftragten Behörden auf ihre Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit.

Zu § 5 — Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Die UVE ist das sachliche Kernstück des UVP-Verfahrens. Sie legt die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen nebst ihrer Bewertung und Empfehlungen fest.

Zu Absatz 1

Die Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigung muß möglichst vollständig und medienübergreifend angelegt sein. Dies kann nur dann gewährleistet sein, wenn die Analyse nach den in Absatz 1 aufgezählten Faktoren erfolgt und dabei die Zusammen- und Wechselwirkungen zwischen den Faktoren aufgezeigt werden.

Zu Absatz 2

Bei der Bewertung eines geplanten Eingriffs sind auch mögliche Alternativen zu prüfen. Dies schließt sowohl Detailalternativen wie auch grundsätzliche Alternativen ein. Hierbei muß auch stets die „Nullvariante" mit eingehen, d. h. der Verzicht auf die geplante Tätigkeit muß überprüft werden. Damit soll erreicht werden, daß die umwelterhebliche Tätigkeit auf ihre Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft wird.

Da in Einzelfällen Alternativprüfungen nicht praktikabel sind, kann das UVP-Amt in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Zu Absatz 3

Die UVE soll nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls nach dem der Anlage II zugrundeliegenden Gliederungsmuster gestaltet sein und auf den nach Anlage III zusammengestellten Daten beruhen. Anlage II soll nicht nur eine Hilfestellung für die Erstellung der UVE bieten, sondern stellt zugleich den Maßstab, an dem sich die UVE messen lassen muß. Ferner soll sie auch als Grundlage für die gerichtliche Überprüfung einer UVP dienen.

Zu § 6 — Eröffnung des UVP-Verfahrens

Zu Absatz 1

Die für die Entscheidung zuständige Behörde eröffnet das UVP-Verfahren, sobald sich eine Entscheidung abzeichnet, die eine umwelterhebliche Tätigkeit auslöst. Damit muß die für die Entscheidung zuständige Behörde den Begriff der Umwelterheblichkeit konkretisieren.

Das Verfahren wird mit der Beauftragung des UVP-Amtes eröffnet. Im Zuge der Eröffnung sind vom Antragsteller, d. h. vom Träger der beabsichtigten Tätigkeit, Unterlagen über Art und Ausmaß der beabsichtigten Tätigkeit sowie über die zu erwartenden Umweltauswirkungen einzurichten. Diese Angaben müssen noch vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens von der zuständigen Behörde oder vom UVP-Amt so ergänzt werden, daß die im nächsten Verfahrensschritt ausgelegten Unterlagen den Anforderungen von Anlage III entsprechen.

Durch die Bagatellklausel in Absatz 1 Satz 2 sollen umwelterhebliche Tätigkeiten einer Umweltverträglichkeitsprüfung dann nicht unterzogen werden, wenn nur geringe schädliche Gesamtauswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Mit dieser Klausel soll verhindert werden, daß jede umwelterhebliche Tätigkeit unabhängig von den Gesamtauswirkungen auf die Umwelt einer UVP unterzogen wird.

Ist sich die für die Entscheidung zuständige Behörde darüber im Zweifel, ob es sich bei der zu beurteilenden Tätigkeit um einen Bagatellfall handelt, muß sie die Stellungnahme des UVP-Amtes dazu einholen. Das UVP-Amt soll durch seine Fachkompetenz und seine unabhängige Stellungnahme die Zweifel der zu entscheidenden Behörde beheben und die Entscheidung nicht alleine der Behörde überlassen.

Die Nichteröffnung eines UVP-Verfahrens kann von den Umweltverbänden mittels der Verbandsklage (§ 14) gerichtlich überprüft werden.

Zu Absatz 2

Das Initiativrecht des UVP-Amtes eröffnet eine weitere Kontrolle der zuständigen Behörde. Unabhängig davon, ob Umweltverbände gerichtlich die Eröffnung des UVP-Verfahrens einklagen, kann das UVP-Amt von sich aus die Eröffnung des UVP-Verfahrens verlangen, wenn es von dritter Seite Kenntnis darüber erlangt hat, daß ein Entscheidungsprozeß über eine umwelterhebliche Tätigkeit eingeleitet worden ist.

Zu § 7 — Untersuchungsbefugnisse

Zu Absatz 1

Um eine qualitativ ausreichende UVP überhaupt durchführen zu können, muß dem UVP-Amt eine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung stehen. Die Datengrundlage ist in der Anlage II festgesetzt. Die Anlage II orientiert sich vor allem an den notwendigen Angaben für Projekt-UVP. Sind die untersuchten Tätigkeiten keine Projekte, so sind die anwendbaren Unterpunkte der Anlage auszuwählen und vertiefend zu modifizieren.

Zu Absatz 2

An sich hat der Antragsteller der geplanten umwelterheblichen Tätigkeit zu Beginn des UVP-Verfahrens die erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Anlage II vorzulegen. Da das UVP-Amt für die Qualität der UVE verantwortlich ist, besitzt das UVP-Amt weitergehende Untersuchungsbefugnisse. Das UVP-Amt kann daher auch von allen anderen am Verfahren Beteiligten verlangen, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Damit die Unterlagen bzw. Daten vom UVP-Amt ohne Behinderung beschafft werden können, werden den Auskunftspflichtigen nach Satz 2 bestimmte Mitwirkungs- und Duldungspflichten auferlegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung.

Zu Absatz 4

Ist es nicht möglich, daß der Antragsteller oder andere am Verfahren Beteiligte alle geforderten und notwendigen Unterlagen erstellen, kann das UVP-Amt von sich aus tätig werden und die eingebrachten Unterlagen ergänzen. Dies soll jedoch nur dann geschehen, wenn für die Beteiligten die Grenze des Zumutbaren erreicht ist.

Zu § 8 — Festlegung des Untersuchungsrahmens

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens entspricht dem Scoping-Prozeß des amerikanischen Verfahrens des Environmental Impact Assessment. Der Untersuchungsrahmen legt für den konkreten Fall den Informationsbedarf, der durch die Erarbeitung der UVE zu bewerkstelligen ist, fest. Ein Scoping-Prozeß ist sinnvoll und erforderlich, da die Anforderungen an eine UVE, die allgemein, d. h. nicht auf eine konkrete Maßnahme bezogen, formuliert werden, für den Einzelfall der Detaillierung und Konkretisierung bedürfen. Zudem bildet der Scoping-Prozeß die Möglichkeit, die Erarbeitung von — für den untersuchten Fall — irrelevanten Angaben zu vermeiden. In der Anlage IV sind die zu beachtenden Aspekte für den Untersuchungsrahmen festgelegt, die in der UVE im einzelnen zu behandeln sind. Der Aufbau und Untersuchungsrahmen ist so auszurichten, daß die Erarbeitung einer problemangemessenen und umfassenden UVE gesichert ist.

Über die Festlegung des Untersuchungsrahmens wird dann ein Anhörungsverfahren durchgeführt, das dazu dient, die Öffentlichkeit zu beteiligen und möglichst sachdienliche Informationen einzuholen. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist in den Absätzen 2 bis 10 so detailliert festgelegt, daß auf eine weitere Begründung verzichtet werden kann.

Zu § 9 — Erarbeitung der UVE

Das UVP-Amt soll die UVE nach den Vorgaben des Untersuchungsrahmens erarbeiten. Dabei steht es dem UVP-Amt grundsätzlich frei, die UVE selbst anzufertigen oder sie durch sachkundige Dritte erstellen zu lassen. Das UVP-Amt trägt jedoch in jedem Fall die volle Verantwortung für Form, Inhalt und Qualität der UVE.

Zu § 10 — Weiterleitung und Erörterung der UVE

Das UVP-Amt spricht im Rahmen der UVE Empfehlungen aus, die der zuständigen Behörde Entscheidungshilfen und Entscheidungsrichtlinien geben sollen, wobei das UVP-Amt selbst keine direkte Entscheidungsbefugnis hat. Gleichwohl wird die UVE Bestandteil des im Rahmen des Entscheidungsprozesses stattfindenden öffentlichen Erörterungsverfahrens. Sie wird damit zu einer eigenständigen Entscheidungsgrundlage, die im Abwägungs- und Entscheidungsprozeß von der Entscheidungsbehörde angemessen zu berücksichtigen ist.

Wie die Weiterleitung des UVE in das entscheidungssetzende Verfahren geschieht, hängt von der Struktur des Verfahrens ab. In Absatz 1 geht es um Entscheidungen, für die ein förmliches Verfahren durchgeführt wird. Die UVE wird hier Gegenstand des zugehörigen Anhörungsverfahrens. Absatz 2 regelt die Entscheidungen, für die bisher kein öffentliches Erörterungsverfahren vorgesehen ist. Um zu gewährleisten, daß die UVE öffentlich erörtert wird, führt das UVP-Amt in eigener Verantwortung eine öffentliche Erörterung im Sinne von § 9 durch. Auf der Grundlage der Erörterung wird die UVE der für die Entscheidung federführenden Stelle zugeleitet.

Zu § 11 — Bindungswirkung der UVE

Zu Absatz 1

Damit die UVP nicht auf eine Alibi-Veranstaltung reduziert werden kann, legt § 12 fest, daß die in der UVP festgestellten Tatsachen die für die Entscheidung zuständige Stelle binden. Von diesen festgestellten Tatsachen kann nur im Einvernehmen mit dem UVP-Amt abgewichen werden.

Zu Absatz 2

Die in der UVE getroffene Bewertung und Empfehlung müssen von der für die Entscheidung zuständigen Stelle berücksichtigt werden. Kommt die Behörde zu anderen Erkenntnisse bzw. Bewertungen, müssen diese Abweichungen in der Entscheidung schriftlich begründet werden. Durch die Bindungswirkung soll einer Aufweichung der Kontrollgenehmigung zugunsten der abwägenden Genehmigung entgegengewirkt werden.

Zu § 12 — Auslandsberührung

UVP können und dürfen nicht an Ländergrenzen haltmachen. Deshalb sind ausländische Staaten und deren Bewohner am Verfahren der UVP unmittelbar und angemessen zu beteiligen, sofern die umwelterhebliche Tätigkeit Auswirkungen auf andere Staaten haben kann.

Zu § 13 — Akteneinsichtsrecht

Eine sachliche und fundierte Diskussion ist nur möglich, solange keine Informationsmonopole bestehen. Jede/r soll deshalb das Recht haben, alle das UVP-Verfahren betreffenden Akten einzusehen. Das UVP-Gesetz enthält keine umfassende Einführung des Akteneinsichtsrechts. Dies muß in einem gesonderten Gesetz geschehen. Hierzu und zur weiteren Begründung wird auf den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/52) verwiesen.

Zu § 14 — Verbandsklagerecht

Zu Absatz 1

Das Verbandsklagerecht soll den anerkannten Umweltschutzverbänden die Möglichkeit sichern, Verstöße gegen dieses Gesetz, insbesondere bei der Feststellung einer Umwelterheblichkeit und damit bei der Eröffnung des Verfahrens, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens, bei der inhaltlichen Ausgestaltung der UVE und bei der Umsetzung der UVE in eine Entscheidung auf dem Verwaltungsgerichtsweg zu korrigieren. Das UVP-Gesetz enthält keine umfassende Einführung des Verbandsklagerechts. Dies muß in einem gesonderten Gesetz geschehen. Hierzu und zur weiteren Begründung wird auf den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1153) verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Umweltschutzverbände sollen zugleich nicht aus finanziellen Gründen gehindert werden, die ihnen durch das UVP-Gesetz zuerkannten Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Aus diesem Grunde werden ihnen die entstehenden Kosten erstattet.

Zu § 15 — Gebühren

Das UVP-Gesetz legt dem Antragsteller bewußt nicht die Pflicht auf, die UVP selbst anzufertigen, was im Sinne des Verursachungsprinzips durchaus gerechtfertigt wäre. Es nimmt an, daß eine gut ausgestattete Behörde die UVE besser erstellt als ein Antragsteller, der der UVP im Konfliktfall vermutlich ein geringeres Gewicht beimißt als dem von ihm angestrebten Vorhaben. Dennoch soll der Antragsteller, der zugleich „Verursacher" der UVP ist, angemessen an den Kosten der UVP beteiligt werden. Dies geschieht durch eine Gebühr. Für die Bemessung der Gebührenhöhe ist eine Gebührenordnung aufzustellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333